

Kanton Bern

Gemeinde Röthenbach



Baugesuch

Überbauungsordnung zur Sicherung öffentlicher Abwasserleitungen

Schmutzwasserleitung Oberei - Niederei (Leitungsersatz)

Detailplan Querprofile A - H 1:100

Bauherrschaft: Einwohnergemeinde Röthenbach, 3538 Röthenbach Tel.: 034 491 14 05 Mail: info@roethenbach.ch		Verfasser: ruefer ingenieure ag	
Plan Nr.: 4.24649.12	A	Datum: 10. August 2022	
Grösse: 30 / 126	Gezeichnet: bla	Kontrolliert: ops	
Index	Planänderung	Gezeichnet	Kontrolliert Datum
A	Auflage	tac	ops 09.11.2022
B			
C			
D			

Ruefer Ingenieure AG
dipl. Kulturingenieure ETH / SIA
Bernstrasse 14
3550 Langnau
Tel.: 034 408 48 48
Mail: rueferag@ruefer-ing.ch

ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Art 1. Erstellung und Unterhalt der Leitungen, Sonderbauwerke und Nebenanlagen, Entschädigung

- Mit der genehmigten Überbauungsordnung ist das Recht verbunden, die Anlagen und die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen im genehmigten Umfang zu erstellen, zu betreiben, jederzeit zu unterhalten und zu erneuern.
- Der Eigentümer der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen oder deren Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben und für die Ausführung der Arbeiten gemäss Absatz 1 beanspruchten Grundstücke zu betreten oder zu befahren.
- Für die Durchleitsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Die Ausrichtung einer Entschädigung für den durch die Erstellung oder den Betrieb der Anlagen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursachten Schaden bleibt vorbehalten.

Art. 2 Schutz der öffentlichen Leitungen und Anlagen

- Die Leitungen sowie die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind in ihrem Bestand geschützt. Eine Verlegung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn dies ohne Nachteil für das Werk möglich ist und der Belastete resp. der Verursacher der Verlegung die Kosten selber trägt.
- Die Spezialgesetzgebung vom Bund und Kanton hinsichtlich Strassen, Bahn, Gewässern, Wäldern, Schutzgebieten und dergleichen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Baulinien

- Gegenüber der Leitungssache ist ein Bauabstand von 4 m einzuhalten. Dieser Bauabstand gilt sinngemäss auch für die öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen.
- Das Unterschreiten des Bauabstandes sowie das Überbauen von öffentlichen Leitungen und ihren öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerken und Nebenanlagen bedürfen der Bewilligung des Leitungseigentümers.

Art. 4 Pflichten der Grundeigentümer und Baurechts berechtigten

- Die Grundeigentümer und Baurechts bedingten haben bei der Nutzung ihrer Grundstücke den sicheren Bestand der Leitungen und der öffentlich-rechtlich gesicherten Sonderbauwerke und Nebenanlagen zu gewährleisten und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen.

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Plangenehmigung gemäs Artikel 21, 22 WVG und Artikel 28 KGSchG

Genehmigte Objekte: Schmutzwasserleitung/Leitungsersatz Oberei - Niederei, PW Fraumatt - KS 259 (best.)

Leitverfügung durch das AWA vom:

Publikation im amtlichen Anzeiger vom:

Öffentliche Auflage der Überbauungsordnung vom: bis:

Einsprachen:

Rechtsverwahrungen:

Beschlossen durch den Gemeinderat am:

Namens der Gemeinde Röthenbach

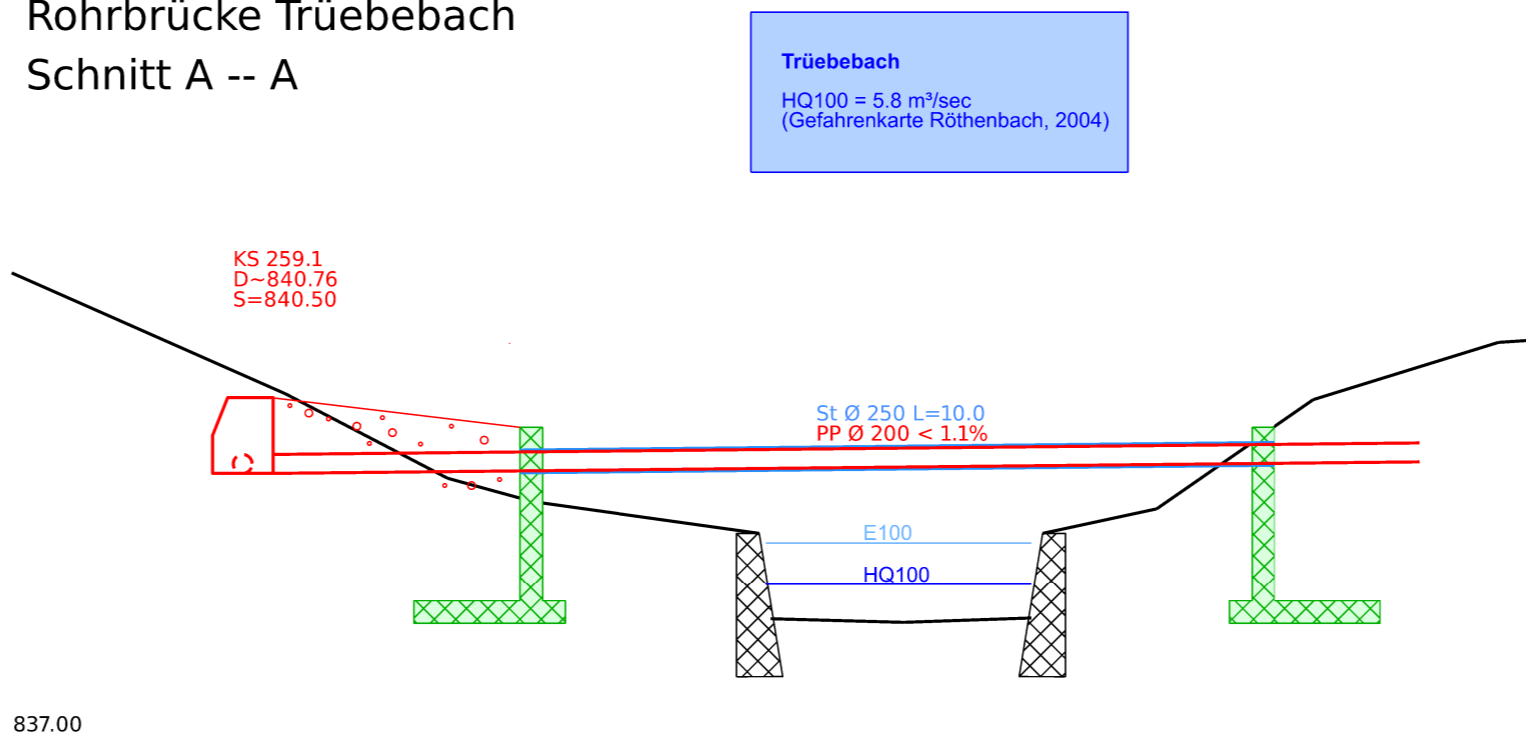
Datum:

Der Gemeindepräsident:

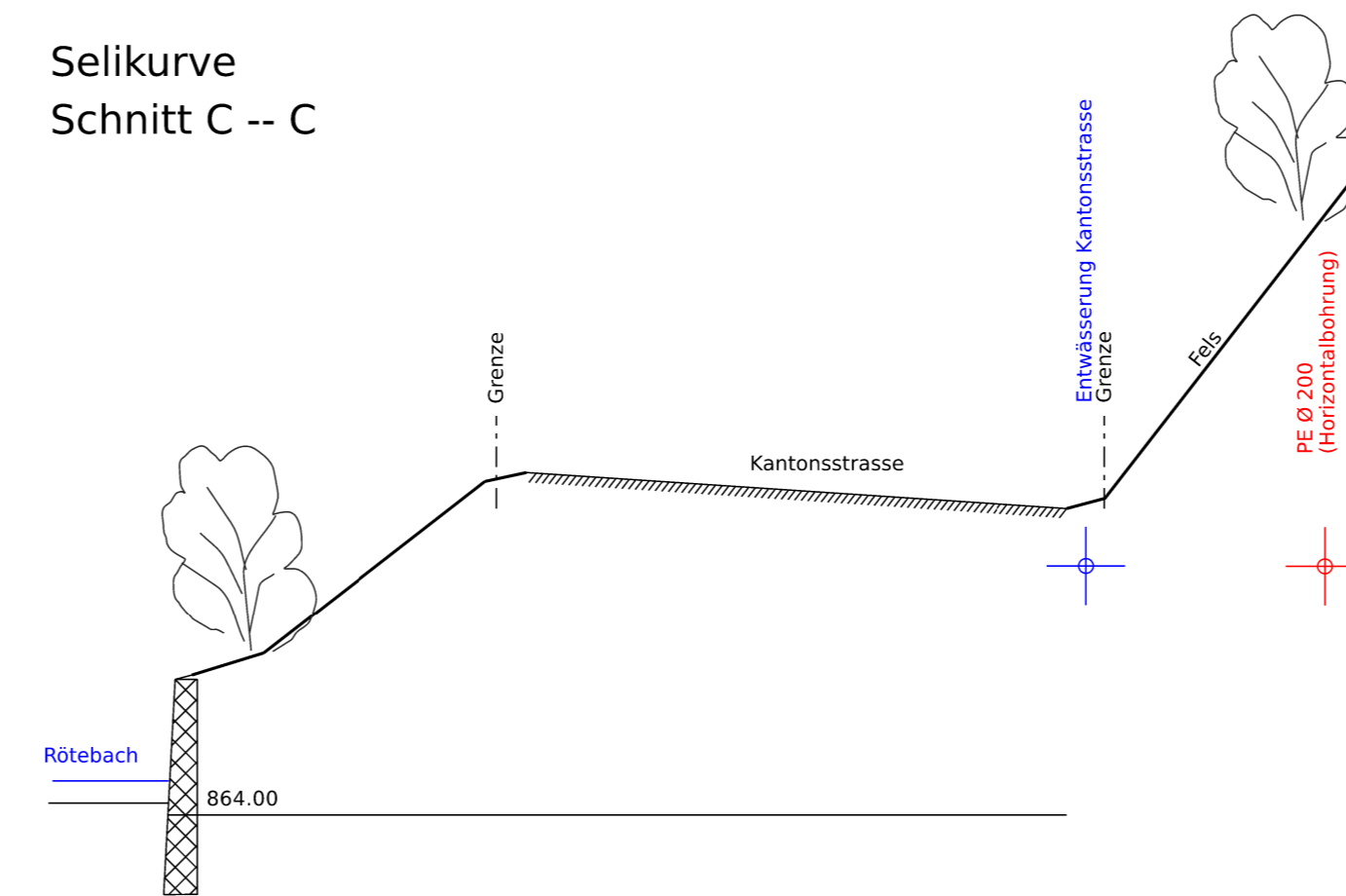
Der Gemeindegeschreiber:

Genehmigung AWA Amt für Wasser und Abfall

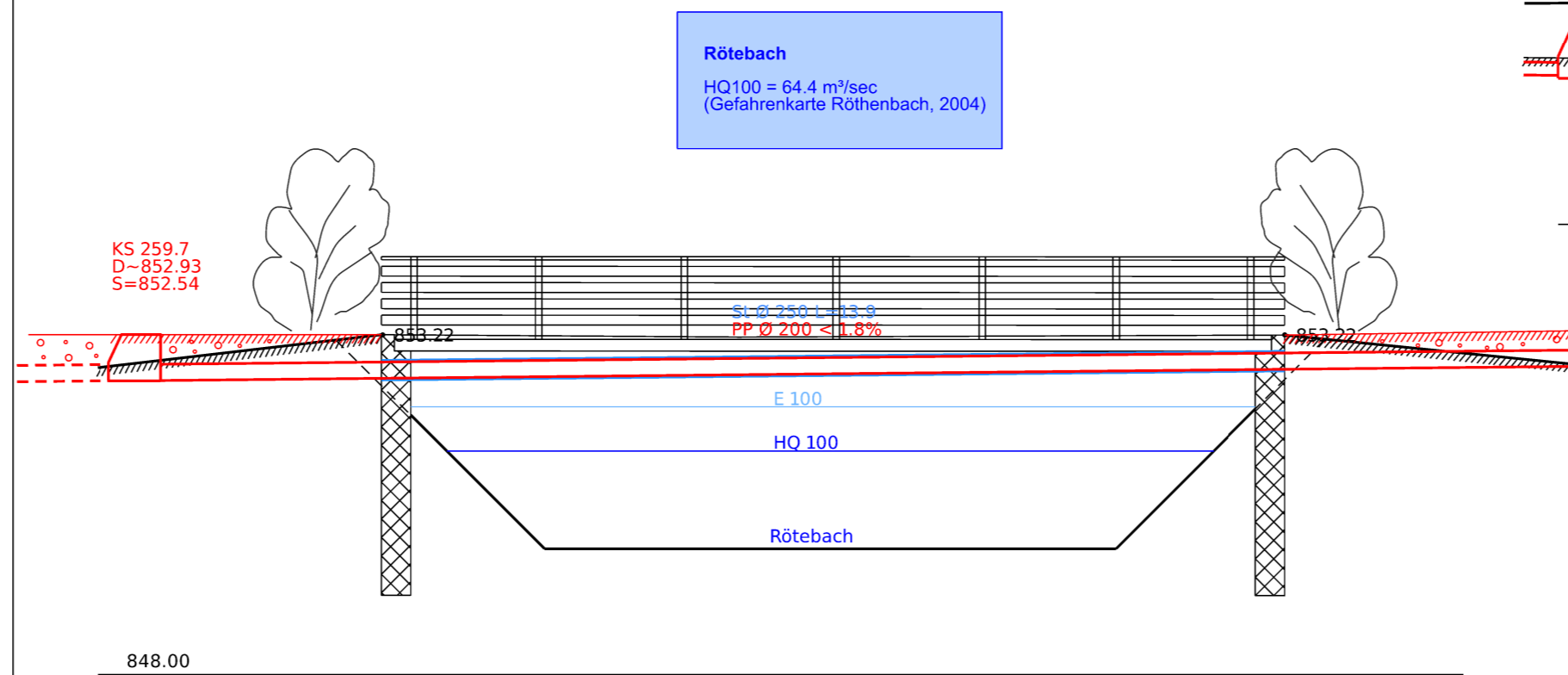
Rohrbrücke Trüebach
Schnitt A -- A



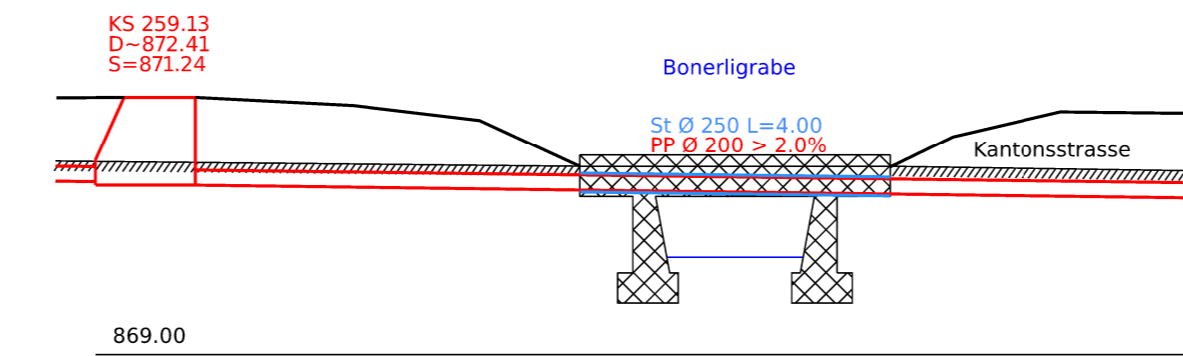
Selikurve
Schnitt C -- C



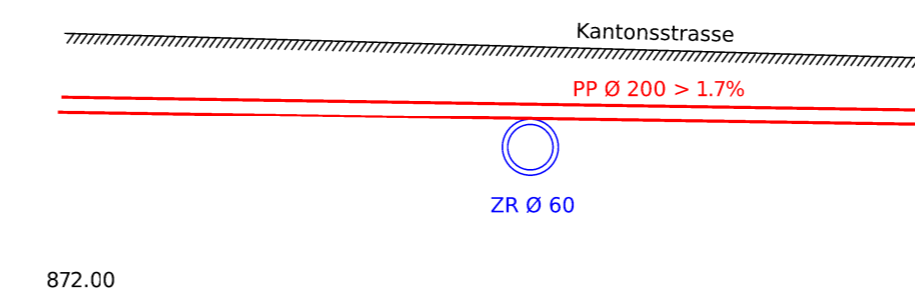
Rohrbrücke Rötobach
best. Fussgängerbrücke
Schnitt B -- B



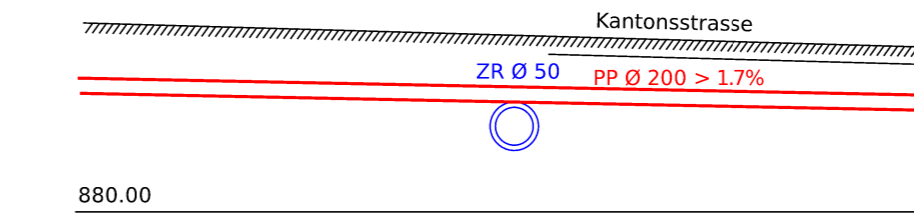
Bonerligrabe
Schnitt D -- D



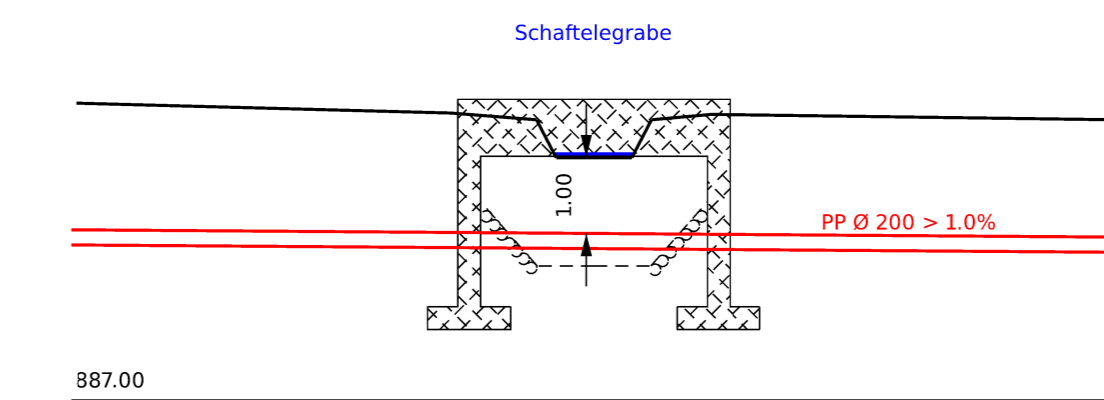
Zufluss rechts
Schnitt E -- E



Zufluss rechts
Schnitt F -- F



Schaftelegrabe
Schnitt G -- G



Rötobach
Schnitt H -- H

